



# HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der AfD

#### Gesetz zur Aufhebung des Hessischen Klimagesetzes

##### A. Problem

Das Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) verfolgt das Ziel, landesrechtlich CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2045 auf Netto-Null zu senken. Angesichts des geringen Anteils Hessens an den globalen Emissionen ist dieses Ziel unverhältnismäßig. Selbst eine vollständige CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung in Hessen würde den weltweiten Emissionsverlauf nicht spürbar beeinflussen und angesichts der hohen Kosten für Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft zur Abwanderung emissionsintensiver Industrien führen (Carbon Leakage). Das Hessische Klimagesetz zeigt daher im internationalen Kontext keine messbare Wirkung. Ferner führt es zu einem erheblichen Verwaltungs- und Finanzaufwand. Die verpflichtende Erstellung eines Klimaplanes, von Maßnahmenkatalogen und Monitoringberichten sowie der Betrieb eines wissenschaftlichen Beirats verursachen laufende Kosten sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus führen die Regelungen zu wirtschaftlichen Nachteilen für in Hessen ansässige Unternehmen, behindern Investitionen, erhöhen Bürokratiekosten und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft im internationalen Vergleich.

Die ursprüngliche Begründung des HKlimaG stützt sich ausdrücklich auf den Verfassungsauftrag aus Art. 26b HV. Dieser Auftrag ist jedoch im System der Hessischen Verfassung nicht losgelöst von Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit zu verstehen: Art. 26a HV verpflichtet Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände, Staatsziele nur „im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit“ fortlaufend zu beachten und ihr Handeln danach auszurichten. Art. 26c HV verlangt zudem die Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren. Nachhaltigkeit bedeutet damit auch, tragfähige, dauerhaft finanzierbare und realistisch vollziehbare Regelungen zu schaffen.

Das HKlimaG relativiert seinen eigenen Anspruch an zentralen Stellen selbst, indem es die Umsetzung wesentlicher Maßnahmen ausdrücklich unter einen Haushaltsvorbehalt stellt, u. a. im Kontext des Klimaplanes und der Anpassungsstrategie.

In der aktuellen Finanzlage läuft dieser Haushalts- und Leistungsfähigkeitsvorbehalt faktisch auf ein Vollzugshemmnis hinaus. Der Kernhaushalt des Landes weist ein Defizit in Milliardenhöhe aus; die Gesamtverschuldung ist hoch. Damit ist anzuerkennen, dass für die Umsetzung des HKlimaG in der Breite – insbesondere für kommunale Folgeaufgaben – keine verlässliche Finanzierung mehr zur Verfügung steht. Das Gesetz produziert so in wachsendem Umfang Bürokratie sowie Berichts- und Planungsaufwand, ohne die versprochenen Wirkungen absehbar zu erreichen.

Hinzu kommt: Der gesetzliche Anspruch, „Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten“, steht in Spannung zu einem Regelungsrahmen, der zusätzliche Abwägungs- und Dokumentationspflichten auslöst (insbesondere bei Kabinettsvorlagen, Investitionen und Beschaffung).

##### B. Lösung

Zur Entlastung der Verwaltung und zur Vermeidung unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Belastungen sowohl für die in Hessen ansässigen Unternehmen als auch für die öffentliche Hand soll auf ein eigenständiges CO<sub>2</sub>-Reduktionsregime auf Landesebene verzichtet werden. Bürokratie wird spürbar abgebaut. Das Hessische Klimagesetz wird vollständig aufgehoben.

##### C. Befristung

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

1. Durch die Aufhebung entfallen unmittelbar die laufenden Ausgaben, die im ursprünglichen Gesetzeszusammenhang für den wissenschaftlichen Klimabeirat veranschlagt wurden (rund 404.000 Euro jährlich). Darüber hinaus sind weitere Einsparungen durch den Wegfall gesetzlicher Verfahrenspflichten (z. B. Abwägungs- und Dokumentationspflichten, Berichtskaskaden, Koordinationsaufwände) zu erwarten; diese sind haushaltsseitig nicht belastbar zu beziffern.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	- 404.000 €	-	-	-

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Aufhebung des Hessischen Klimagesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Aufhebung des Hessischen Klimagesetzes**

Das Hessische Klimagesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110 S. 37), wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeiner Teil**

Der ursprüngliche Entwurf des HKlimaG wurde u. a. mit dem Ziel begründet, „dem Verfassungsauftrag aus Art. 26b“ nachzukommen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 26b HV) sowie das Prinzip der Nachhaltigkeit (Art. 26c HV) sind als Staatsziele anerkannt. Aus Art. 26a HV folgt jedoch zugleich, dass Staatsziele im Rahmen von Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Nachhaltigkeit verlangt damit nicht nur Zielsetzungen, sondern tragfähige Steuerung: Gesetze müssen so ausgestaltet sein, dass sie realistisch vollziehbar und dauerhaft finanzierbar sind, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Das HKlimaG verbindet sehr ambitionierte Reduktionspfade (-40 Prozent bis 2025, -65 Prozent bis 2030, Netto-THG-Neutralität bis 2045) mit einem Verfahrens- und Berichtssystem (Klimaplan, Monitoring/Projektionsbericht, Abwägungspflichten, sektorale Nachsteuerung, Vorbildrolle der Verwaltung).

Die tatsächliche Entwicklung zeigt jedoch, dass die Zielkurven in der verbleibenden Zeit nur unter Inkaufnahme erheblicher Struktur- und Wohlstandseffekte erreichbar wären: 2023 lag die Minderung gegenüber 1990 bei 35,3 Prozent. Zugleich setzt das Gesetz gerade dort, wo es „Vorbild“ sein will, eine Vorgabe, die nach der vom Klimabeirat beauftragten Expertise bis 2030 nicht erreichbar ist.

Das Gesetz erzeugt damit einen dauerhaften Zustand gesetzlicher Ziel- und Nachsteuerungsansprüche, ohne einen belastbaren, realistischen und global wirksamen Mechanismus zu liefern. Insbesondere bleibt das Carbon-Leakage-Problem strukturell ungelöst.

Schließlich zeigt die energiewirtschaftliche Realität, dass Ausbau- und Erzeugungszahlen nicht deckungsgleich sind: Trotz starken Zubaus installierter EE-Leistung blieb die erneuerbare Stromerzeugung 2024 in Hessen nahezu unverändert. Das unterstreicht, dass gesetzliche Zielvorgaben und Planpflichten nicht automatisch physikalische Systemrestriktionen (Volatilität, Synchronität von Angebot und Nachfrage, Speicher- und Netzengpässe) auflösen.

Vor diesem Hintergrund ist eine ersatzlose Aufhebung angezeigt, um die Klimapolitik in Hessen wieder vom Ergebnis, von Machbarkeit, von Versorgungssicherheit und von Wettbewerbsfähigkeit her über Fachrecht und Haushalt zu steuern, statt über ein eigenständiges Ziel- und Berichtsgesetz.

**Besonderer Teil****Zu Art. 1 (Aufhebung des Hessischen Klimagesetzes)**

Art. 1 hebt das Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) vollständig auf. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Inhalte der bisherigen Rechtslage dar und begründen, weshalb diese Regelungen entfallen sollen.

**Zu den bisherigen §§ 1 und 3 (Zweck; Klimaschutzziele)**

Die bisherigen §§ 1 und 3 verknüpfen Landesrecht mit globalen Temperatur- und Reduktionszielen und erklären dies zum „notwendigen Beitrag“ Hessens. Landesrecht kann globale Temperaturpfade nicht isoliert steuern. Wirksam wären – wenn überhaupt – unionsweite, bzw. internationale Mechanismen. Die Bestimmungen bleiben damit programmatisch, erzeugen aber zugleich einen Legitimationsdruck für immer neue Eingriffe. Zugleich ist die Zielkurve (-40 Prozent bis 2025; -65 Prozent bis 2030; -88 Prozent bis 2040; Netto-Neutralität bis 2045) als starre Gesetzesvorgabe ausgestaltet. Bei einem Stand von -35,3 Prozent (2023 gegenüber 1990) ist insbesondere das 2030-Ziel in der verbleibenden Zeit nur mit sehr weitreichenden Maßnahmen erreichbar. Das Gesetz schafft damit strukturellen Nachsteuerungsdruck, ohne die globalen Verlagerungseffekte (Carbon Leakage) wirksam zu adressieren. Außerdem enthält § 1 den Anspruch, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Ein Anspruch, der durch die im Gesetz selbst angelegten Zusatzpflichten (Abwägung und Dokumentation, Vorgaben zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Berichtswesen) konterkariert wird.

**Zu dem bisherigen § 4 (Klimaplan Hessen)**

Der bisherige § 4 verpflichtet zum Klimaplan als Maßnahmenkatalog, stellt dessen Umsetzung aber ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt. Das führt zu einer Doppelstruktur: politisch-programmatischer Plan einerseits und haushaltsrechtliche Realität andererseits. Ergebnis ist häufig Symbolpolitik statt verlässlicher Prioritätensetzung im Fachrecht.

**Zu dem bisherigen § 5 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels)**

Entsprechendes gilt für den bisherigen § 5: Auch hier steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt der „im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel“. Der Gesetzgeber schafft damit eine Pflichtarchitektur mit unklarer Verbindlichkeit.

Die Anpassungsstrategie ist als eigenständige, zyklische Planpflicht geregelt. Anpassung (Hitze, Wasser, Wald, Infrastruktur) ist jedoch vorrangig eine Aufgabe des Fachrechts und der Gefahrenabwehr. Sie benötigt kein Klimagesetz als Überbau, sondern konkrete, sektorale Rechts- und Investitionsentscheidungen.

**Zu dem bisherigen § 6 (Wissenschaftlicher Klimabeirat)**

Der Beirat ist Teil des umfangreichen Bericht- und Beratungssystems. Seine Einbindung erhöht Komplexität, Verfahrensdauer und Kosten, ohne dass damit zwingend eine zusätzliche, vollzugsrelevante Steuerungswirkung entsteht. Die Aufhebung des Gesamtgesetzes macht auch dieses Gremium entbehrlich.

**Zu dem bisherigen § 7 (Vorbildrolle des Landes)**

Gerade das Ziel einer THG-neutralen Landesverwaltung bis 2030 ist nach einer vom Klimabeirat in Auftrag gegebenen Studie in keinem Szenario erreichbar. Es verbleiben 2030 erhebliche Restemissionen. Die Studie empfiehlt eine Neuausrichtung der Zielsetzung durch eine Änderung des § 7. Damit ist die Regelung nicht nur verwaltungsaufwendig, sondern in ihrem Kernanspruch faktisch nicht erfüllbar. Ein Gesetz darf jedoch nicht auf Dauer strukturell unerfüllbare Pflichten normieren.

Soweit das Gesetz eine besondere Vorbildrolle des Landes hervorhebt, wird diese absehbar verfehlt. Dies beeinträchtigt die Akzeptanz des Regelungsrahmens insgesamt, wenn bereits das Land selbst die eigenen Zielvorgaben nicht erreichen kann.

**Zu dem bisherigen § 8 (Gemeinden und Landkreise)**

Der bisherige § 8 verpflichtet Kommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“. Das ist inhaltlich bereits ein Eingeständnis, dass die gesetzliche Aufgabenübertragung ohne verlässliche Finanzierung nicht tragfähig ist. In der derzeitigen kommunalen Finanzlage in Hessen verschärft § 8 das Risiko eines flächendeckenden Vollzugsdefizits und damit uneinheitlicher Rechtswirklichkeit. Kommunale Klima- und Anpassungspolitik ist besser über klare Konnexitätsregelungen und Fachprogramme zu steuern als über eine Dachnorm.

**Zu dem bisherigen § 9 (Monitoring)**

Der bisherige § 9 verankert umfangreiche Monitoring- und Berichtspflichten als Daueraufgabe. Diese binden Personal und Ressourcen, ohne dass dadurch automatisch zusätzliche Emissionsminderungen entstehen. In Verbindung mit der absehbar angespannten Haushaltslage entsteht durch die gesetzlich verankerten Leistungsfähigkeitsvorbehalte ein Bürokratiesystem, dessen Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht mehr vertretbar ist.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung, um die Rechtslage zeitnah zu bereinigen.

Wiesbaden, 3. März 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**